Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 10

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

warnendem Beispiel beizuwohnen; er hatte sich in dünnem Arbeitsbeinkleide vor der Wachtparade auf die für die Prozedur Arbeitsbeinkleide vor der Wachtparade auf die für die Prozedur bestimmte Bank zu legen, an der ihm Arme und Beine festgeschnallt wurden. Das geringste Strafmaß betrug 25, bei Verschärfung 50, ja selbst 100 oder noch mehr Stockstreiche, die aber nicht unmittelbar nacheinander erteilt wurden. Während zum ersten Mal also Gezüchtigte vor Schmerz wimmerten, nahmen daran gewöhnte Sünder selbst 50 Streiche ohne Augenzwinkern mit der größten Ruhe entgegen, indem sie während des Verfahrens Mütze oder Taschentuch zwischen die Zähne klemmten oder gar ihren Tabak kauten. Stockstreiche waren unter allen Umständen die mildeste Strafe für den Verkaup militärischer Effekten irgendwelcher Art. Die schwerste Körpermilitärischer Effekten irgendwelcher Art. Die schwerste Körperstrafe war das durch Urteil des Kriegsgerichts verhängte und noch im Jahre 1859 vollzogene Spießrutenlaufen. Mit entblößtem Oberkörper hatte der Verurteilte zwischen zwei Reihen Sol-daten auf- und abzugehen, die seinen Rücken beim Durchschreiten mit Ruten strichen. Schimpfliche Ausstoßung aus dem Re-giment, gewöhnlich in Verbindung mit Spießrutenlaufen oder Stockhieben, traf unverbesserliche Leute als letztes Disziplinar-

Alle als Vergehen oder gar als Verbrechen bezeichnete Handlungen des Strafgesetzbuches wurden durch das Kriegsgericht geahndet, so also: hartnäckige Verweigerung des Gehorsams, Drohungen und Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten, Unruhe-stiftung und Aufruhr, Verletzung der Parole, Fahnenflucht, Verrat, Spionage, Unterschlagung, Betrug, Meineid, Gotteslästerung, Entweihung des Kultus und seiner Objekte, Diebstahl, Totschlag, Mord, Schändung und jegliches Verstoßen gegen die

persönliche Sicherheit.

Die volle Strenge des Strafgesetzbuches hatte der Soldat in neapolitanischen Diensten täglich vor Augen, denn der Auszug der schärfsten Strafbestimmungen war nicht nur in seinem Dienstbüchlein zu lesen, sondern auch in allen Quartierräumen angeschlagen. Nach diesem Strafreglement wurde die Todestrafe verhängt für Ausreißen zum Feind, Ausreißen vor dem Feind, Ausreißen ins Ausland und Dienstleistung dortselbst, Ausreißen nach Begnadigung, Ausreißen mit der Feuerwaffe oder der eines Kameraden, Rädelsführer beim Ausreißen, Ausreißen von der Wache oder einem Detachement, Begünstigung des Ausreißens in Kriegszeiten, Tätlichkeit gegen einen Offizier. Angriff auf eine Schildwache, Patrouille oder dergleichen zier. Angritt auf eine Schildwache, Patroullie oder dergietichen in Kriegszeiten, Revolte oder Meuterei in Kriegszeiten, Dienstverweigerung bei Alarm, Verrat bei Alarm, Diebstahl mit erschwerenden Umständen, Mord, Giftmischerei, Falschmünzerei, Fälschung, Falsches Zeugnis, Schändung mit tödlichem Ausgang, Entweihung kirchlicher Objekte. Der Versuch zum Verbrechen wurde wie das Verbrechen selbst bestraft. Für einstellt der Fürstellt der State und der Fürstellt der State und faches Ausreißen wurde der Erwischte mit 6-10 Jahren öffentlicher Stusferbeit wurde der Erwische int eine der Strafarbeit bedacht. Für Ausreißen mit erschwerenden Umständen gab es 6–10 Jahre Kugelschleppen. Begünstigung des Ausreißens in Friedenszeiten: 2–10 Jahre öffentliche Arbeiten. Die Galeerenstrafe wurde verhängt bei Bedrohung eines Offiziers, Tätlichkeit gegen einen wachhabenden Unteroffizier, Angriff gegen Schildwache usw. in Friedenszeiten, einfache Schändung.

Erschütternd, auf Lebenszeit unvergeßlich, blieb jedem Augenzeugen die Szene, die folgte, sobald das Urteil des unter freiem Himmel tagenden Kriegsgerichts, in Anwesenheit des gesamten im Viereck aufgestellten Regiments gefällt, auf Galeere lautete und vom gleichzeitig versammelten Obergericht sofort danach bestätigt wurde, die zuweilen lebenslängliche Strafe für schwere Verbrechen. Vor den Augen seines Regiments wurde der Verurteilte zum Zweck der Degradierung und Ausstoßung seiner Waffen und aller militärischer Abzeichen entledigt und sogleich mit blutrotem (oder gelbem) Sträflingsanzug (Jacke, Hosen und rundes Käppchen) bekleidet; dann erschien der unglückliche rote Galeot, in den Ketten rasselnd, eine für den erbärmlichsten Karrengaul zu rauh befundene Decke, sein künftiges Lager, unter dem Arm tragend, wieder im Carré. Unter den schauerlichen Klängen des Galeotenmarsches schritt oder schwankte er im Innern des Carrés an allen Fronten langsam vorüber, vom Profossen begleitet, während die Mannschaft das Gewehr geschultert trug. Nach Vollendung des Ganges ward er der neapolitanischen Gendarmerie ausgeliefert und von ihr nach einer der Galeeren, in die Darsena, nach Portici, Castellamare oder nach der Strafinsel Nisida gebracht, um seine Leidenszeit anzutreten, aller Rechte seines Regiments, auch seines Namens und seiner Stellung, als roter Galeot auch jeder Hoffnung auf freie Bewegung beraubt; er war tot für die Truppe. Rote gewöhnliche Galeoten waren mit Ketten versehen, die aus 3-4 Ringen bestanden und vom Knöchel des einen oder anderen Fußes bis zum Gürtel reichten, wo sie mittelst eines starken Lederriemens angeschnallt waren; schwere Verbrecher erhielten eine längere Kette mit etwa 10-12 Ringen, die vom Gürtel aufwärts frei waren und auf der Schulter mitgetragen werden mußten; zuweilen wurden zwei rote Galeerensträflinge durch eine nur 2–3 Ringe enthaltende Kette mittels Fußringen zusammengeschlossen. Ihr trauriger Aufenthalt war der Kerker; Soldaten mit geladenen Gewehren bewachten sie bei den Zwangsarbeiten. Die gelbe Galeere war eine mildere Strafe, ohne Ketten, und gestattete größere Freiheit. Gelbe Galeoten wurden z.B. regelmäßig als Krankenwärter in den Spitälern verwendet.

Wurde ein Regimentsangehöriger aus der Truppe ausgestoßen, so hatte er nach dem Spießrutenlaufen unter den Klängen eines besonderen Marsches den nämlichen Gang im Carré anzutreten, um dann am Tore des Quartiers der Gendarmerie überliefert, nach der Grenze des Königreiches und von da etappenweise unter wechselnder Bedeckung bis an die Schweizergrenze eskortiert zu werden, mit dem die Ausstoßung begründenden, be-

rüchtigten «gelben Abschied» versehen. Beim Verlesen des Todesurteiles sprach der Hauptmann-Großrichter, indem er die zerbrochenen Stückes seines Stabes dem armen Sünder vor die Füße warf, die Worte aus: «So gewiß ich diesen Stab zerbreche, müßt Ihr sterben!» Das Urteil wurde sofort vollstreckt. Angesichts des mit geschultertem Gewehr dastehenden Regiments kniete der Verurteilte mit verbundenen Augen, sofern er dies nicht ausgeschlagen, vor dem Exeku-tionspeloton nieder, das auf das dritte lautlos gegebene Zeichen feuerte, und eine Reservemannschaft stand bereit zum Gnadenschuß, falls die erste Salve den Delinquenten nicht zum Tode gebracht hatte. Das Todesurteil konnte durch schimpfliches Erschießen des Sünders durch den Rücken verschärft werden. Nach der Hinrichtung defilierte das ganze Regiment mit Trommeln und Musik vor der Leiche, das gräßliche Schauspiel war beendet, die Mannschaft kehrte zum gewohnten Dienst zurück. War auch angesichts all dieser harten Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches der Dienst in Neapel eine Schule streng-ster Zucht, so hatte doch der pflichtbewußte und gewissenhafte Soldat diese Härten nicht zu fürchten. Wenn auch diese Strafmaßnahmen uns heute barbarisch und grausam vorkommen, so sicherte immerhin zur damaligen Zeit, mit andern Anschauungen über Disziplin, die Mannszucht dem König beider Sizilien in seinen Schweizerregimentern den Besitz der weitaus zuverlässigsten Truppen seines Reiches.

Schweizerische Armee

Die Ausdehnung der außerdienstlichen Schießpflicht auf das 42. Altersjahr

Als mit dem Bundesgesetz vom 21. De-zember 1960 über die Aenderung der Militärorganisation die Heeresklassen

neu festgesetzt wurden (Auszug vom 20. bis 32. Altersjahr, Landwehr vom 33. bis 42. Altersjahr und Landsturm vom 43. bis 50. Altersjahr), wurde auch die in Artikel 124 des Gesetzes enthaltene Regelung der außerdienstlichen Schießpflicht den neuen Verhältnissen angepaßt, indem einerseits die Einführung des Sturmgewehrs als persönliche Waffe im Gesetzestext verankert und anderseits die Schießpflicht um zwei Jahre, das

heißt bis zum zurückgelegten 42. Altersjahr, ausgedehnt wurde. Damit kehrte die Militärorganisation für die revidierte Schießpflicht zu der Regelung zurück, die von 1907 bis 1949 gegolten hatte: es sollten wiederum die beiden Heeresklassen des Auszugs und der Landwehr vollumfänglich dieser außerdienstlichen Pflicht unterstehen.

Mit den bundesrätlichen Uebergangsbestimmungen für die Einführung dieser neuen Ordnung wurde die außerdienstliche Schießpflicht wie folgt festgelegt:

 für das Jahr 1965: bis und mit dem 40. Altersjahr

 für das Jahr 1966: bis und mit dem 41. Altersjahr

 vom Jahr 1967 hinweg: bis und mit dem 42. Altersjahr.

Somit hat im Jahr 1965 noch die alte Regelung gegolten, während im abgelaufenen Jahr 1966 eine erste Ausdehnung der Schießpflicht um vorläufig ein Jahr stattfand; vom Jahr 1967 hinweg sollen erstmals sämtliche 10 Landwehrjahrgänge davon erfaßt werden. Mit dem Uebertritt in den Landsturm, das heißt also vom 43. Altersjahr hinweg, hört die außerdienstliche Schießpflicht auf. Zur Erfüllung dieser Pflicht und damit zum jährlichen Schießen der als obligatorisch erklärten 300-m-Schießübungen sind verpflichtet die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere, die mit dem Sturmgewehr oder Karabiner dienstlich ausgerüstet sind, ferner die Subalternoffiziere der mit Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Truppengattungen oder Dienstzweige. Diese von den eidgenössischen Räten anläßlich der Schaffung der «Truppen-ordnung 61» beschlossene Ausdehnung der außerdienstlichen Schießpflicht bis auf das zurückgelegte 42. Altersjahr, die im nächsten Jahr vollständig verwirklicht sein wird, hat ihre Begründung darin, daß nach unserer Truppenordnung die Angehörigen der Landwehr zu den Kampf-truppen gehören. Sie sind im wesent-lichen in den Grenz-, Reduit- und Festungsbrigaden eingeteilt, denen im Rahmen unserer Landesverteidigung bedeutsame Kampfaufgaben übertragen sind. Die im außerdienstlichen Schießwesen geförderte Schießtüchtigkeit aller Landwehrtruppen entspricht deshalb Gebot unserer Wehrbereitschaft. einem

Am 22. November 1966 hat der Bundesrat die grundlegende Verordnung über das Schießwesen außer Dienst vom 29. November 1935 in verschiedenen Einzelheiten revidiert und den heutigen Verhältnissen angepaßt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die zeitliche Dauer der Schießpflicht im Sinn der heute gültigen Militärorganisation neu umschrieben. Die jüngste Revision der bundesrätlichen Verordnung brachte somit in diesem Punkt nicht neues Recht, sondern lediglich eine Anpassung des Verordnungstextes an die bereits mit der Gesetzesnovelle von 1960 beschlossene Ausdehnung der Schießpflicht auf sämtliche Jahrgänge der Landwehr. K.

Die neuen Vorschriften über die Mannschaftsausrüstung

Die bisher gültige Verordnung vom 20. Juli 1954 über die Mannschaftsausrüstung hat sei ihrem Erlaß nicht weniger als 7 Aenderungen erfahren. Nachdem auf Ende des Jahres 1966 die Uebergangszeit für die Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Militärorgani-

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

sation vom 21. Dezember 1960 abgelaufen ist, werden die für diese Zeit erlassenen Uebergangsbestimmungen hinfällig. Dadurch wurde eine Anpassung der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung an die vom 1. Januar 1967 hinweg geltende neue Ordnung notwendig.

neue Ordnung notwendig.
Die vom Bundesrat am 3. Januar 1967
beschlossene neue Verordnung über die
Mannschaftsausrüstung beschränkt sich
auf das Grundsätzliche; Ausführungsbestimmungen von untergeordneter Bedeutung sollen wie bisher in die vom
Militärdepartement erlassene Verfügung
über die Mannschaftsausrüstung aufgenommen werden. Materiell bringt die Verordnung im wesentlichen folgendes:

1. Der Unterschied zwischen den diensttauglichen Wehrpflichtigen und den
männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes bei der Retablierung fällt nach der
neuen Verordnung weg. Der Austausch
der Kleider erfolgt inskünftig aus den
gleichen Reserven; die Angehörigen des
Hilfsdienstes werden in Zukunft gleich
gekleidet wie die diensttauglichen Soldaten.

2. Bisher wurden die gebrauchten Gegenstände der Mannschaftsausrüstung den sogenannten «Reserven II. und III» zugewiesen. Mit der heute vollzogenen Herabsetzung des Wehrpflichtalters für Mannschaften auf das 50. Lebensjahr wird die «Reserve III» nicht mehr voll benötigt; die Aufrechterhaltung von zwei Reserven für gebrauchte Kleider rechtertigt sich deshalb nicht mehr, so daß inskünftig auf sie verzichtet werden kann. Auf diese Weise wird nicht nur eine fühlbare administrative und betriebstechnische Vereinfachung, sondern gleichzeitig auch eine willkommene Platzersparnis in den Zeughäusern erreicht. 3. Nach der bisherigen Verordnung wur-

3. Nach der bisherigen Verordnung wurden die vom Wehrmann zu bezahlenden Kosten für den Ersatz von beschädigten oder verlorenen Gegenständen der persönlichen Ausrüstung nach unterschiedlichen Grundsätzen berechnet. Mit der neuen Verordnung ist nun eine einheitliche Regelung in der Abrechnung für alle Materialkategorien getroffen worden. Der Ersatzbeitrag für Ausrüstungsgegenstände der «Reserve I» (neue und neuwertige Gegenstände) entspricht dem vollen Tarifpreis. Für diejenigen der «Reserve II» wird von einem Abgabewert von 80 Prozent des Tarifpreises ausgegangen; der vom Mann zu erbringende Ersatzbeitrag wird so berechnet, daß für jedes geleistete Dienstjahr 2 Prozent des Tarifpreises und für je 20 Diensttage oder Bruchteile davon weitere 2 Prozent des Tarifpreises nicht unterschritten werden. Für die sogenannten «kleinen Ausrüstungsgegenstände» wird der Ersatzbeitrag einheitlich auf 50 Prozent des Tarifpreises festgesetzt, wobei die obere Grenze auf Fr. 10.— erhöht wurde.

4. Im weiteren wurden in der Verordnung die bisherigen Bestimmungen über den Uebergang des Eigentums an der persönlichen Ausrüstung beim Ausscheiden aus der Wehrpflicht den neuen Verhältnissen angepaßt. Demnach haben die Dienstpflichtigen inskünftig bereits nach 16 geleisteten Dienstjahren einen Anspruch darauf, neben dem Soldatenmesser zwei weitere Ausrüstungsgegenstände nach freier Wahl zu behalten. Die gesamte persönliche Ausrüstung geht erst dann ins Eigentum des Dienstpflichtigen über, wenn der Mann während 25 Jahren mit seiner Ausrüstung der Armee zur Verfügung gestanden ist.

Schließlich wurde auch die Frage des Uebergangs des Eigentums am Dolch neu umschrieben. Bisher hatten nur die Offiziere, die ihre Ausrüstungsgegenstände vorzeitig zurückgeben mußten, das Recht, den Dolch und das Schlagband als Eigentum zu behalten. Diese Bestimmung wurde nun dadurch erweitert, daß inskünftig sämtliche Dolchtragenden bei der Rückgabe ihrer persönlichen Ausrüstung Eigentümer der Stichwaffe werden, ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter.

Die ausführende Verfügung des Militärdepartements, welche die Vollzugsvorschriften zum bundesrätlichen Rahmenerlaß enthält, ist vom Departement am 5. Januar 1967 erlassen worden, so daß über die Mannschaftsausrüstung nun wieder eine vollständige Regelung vorliegt.



Das Schützenbataillon 5

hat vor kurzem das Jubiläum seines 50jährigen Bestehens gefeiert. Anläßlich des Wiederholungskurses hat man die Veteranen eingeladen und ihnen die Ausrüstung und die Arbeit der Truppe von heute demonstriert. Diese Art Traditionspflege verdient eine ganz besonders lobende Anerkennung.

Foto Urs Zimmer, Basel

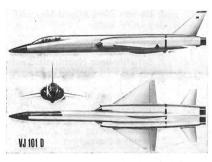


Fotographieren aus der Luft

Beim heutigen Stand der Fototechnik ist es möglich, aus relativ großer Höhe Aufnahmen aller Art herzustellen, die es erlauben, auch kleinste Details, zum Beispiel an militärischen Anlagen, sichtbar zu machen. Damit inskünftig aus der Luft ein gleicher Schutz für militärische Objekte wie auf dem Boden gewährleistet ist, hat der Bundesrat am 22. November letzten Jahres eine Verordnung über fotographische Aufnahmen aus der Luft erlassen, welche das Fotographieren aus der Luft analogen Beschränkungen unterstellt wie am Boden, wo sich das bisherige Verbot als zweckmäßig erwiesen hat. Nach der neuen Verordnung, die sich auf die Bundesgesetze vom 1. Dezember 1948 über die Luftfahrt und vom 23. Juni 1950 über den Schutz der militärischen Anlagen stützt, ist es im schweizerischen Luftraum verboten, ohne Be-willigung aus einem Luftfahrzeug Reihenbilder aufzunehmen oder die Erdober-fläche zu gewerblichen Zwecken zu fotographieren oder zu filmen. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin vom Eidg. Luftamt im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung erteilt.

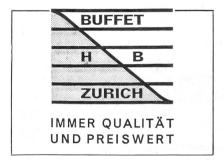
Blick über die Grenzen

Dem Senkrechtstarter gehört die Zukunft



Militärische Gemeinschaftsproduktion USA-Deutschland

Einen senkrecht startenden Düsenbomber wollen die Bundesrepublik und die USA in Gemeinschaftsproduktion entwickeln. Die Maschine soll zweifache Schallgeschwindigkeit fliegen (sie dürfte im wesentlichen dem hier abgebildeten Typ entsprechen). Von deutscher Seite arbeitet der «Entwicklungsring «Süd» (ein Zusammenschluß der Firmen Messerschmitt, Bölkow und Siebel) am Projekt. Der amerikanische Partner ist die Fairchild Hiller. Vorerst sollen 12 Versuchsmaschinen gebaut werden. Die Kosten für das Entwicklungsprojekt in der Höhe von etwa 2 Milliarden Franken sollen von beiden Partnern je zur Hälfte getragen werden.



Helikopter für beschädigte Flugzeuge

Ein Hubschrauber der US-Armee vom Typ CH-47 Chinook — konstruiert und gebaut von der Boeing-Tochtergesellschaft Vertol — wurde kürzlich für den Lufttransport eines beschädigten Uebungsdüsenflugzeugs der US-Navy über eine Strecke von 225 km eingesetzt. Das 2278 kg schwere Uebungsflugzeug wurde als Außenlast vom Hubschrauber von Meridian (Mississippi) nach Pensacola (Florida) geflogen.

(Florida) getiogen. Das Navy-Düsenflugzeug wurde bei einer mißglückten Landung beschädigt. Auf



dem Meridian-Marineflughafen waren jedoch nicht die Möglichkeiten vorhanden, die notwendigen Reparaturen ausführen zu können. Um das Flugzeug nach dem größeren Pensacola-Flughafen zu schikken, wäre es normalerweise nötig gewesen, das Flugzeug auseinanderzunehmen und es zu hohen Kosten und mit großem Zeitverlust auf dem Landwege zu transportieren. Das Triebwerk der Düsenmaschine wurde entfernt und eine Schlinge um das beschädigte Flugzeug gelegt. Der Hubschrauber legte hierauf die 225 km lange Strecke mit seiner schweren Last in anderthalb Stunden zurück.

Literatur

Oberstdivisionär Karl Brunner

Die Landesverteidigung der Schweiz

640 Seiten mit zahlreichen Abbildungen auf Kunstdruck, Leinen, Fr. 84.—. Verlag Huber & Co. AG, Frauenfeld.

Dr. Karl Brunner, bis 1959 Kdt. der 3. Division, hat sich schon früher einen Namen geschaffen als Autor des «Handbuches der Schweizer Armee». Sein neuestes Werk orientiert nun umfassend, systematisch und vollständig über die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung, den Zivilschutz und über die völkerrechtlichen Pflichten aus Neutralitäts- und Kriegsrecht. Dieses Kompendium über die «Totale Landesverteidigung» berührt und behandelt praktisch sämtliche Aspekte des unter diesen Be-griff fallenden weitbegrenzten und vielschichtigen Gebietes, und zwar in ein-läßlich-gründlicher und gut verständlicher Manier. Es wird so zum unerläßlichen Informationsmittel von hohem Wert für alle, die in militärischer, wirtschaftlicher, kultureller oder politischer Beziehung an diesen Fragen interessiert sind. Wir wünschen diesem einzigartigen Standardwerk über die schweizerische Landesverteidigung jenen Erfolg, der seiner großen Bedeutung angemessen ist.

Heer und Tradition

Die historische Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, Feldzeichen und geschichtliche Entwicklung der Heere Europas. Gegründet von H. Knötel und Hans M. Brauer. Herausgeber: Dr. K. G. Kliet-mann, Berlin. Verlag «Die Ordenssamm-lung — Historia Antiquariat», D-1 Berlin 12. Wiederum liegen 7 mehrfarbige und zum Teil großformatige Blätter vor uns, auf die hinzuweisen eine Freude ist. Auf den Fahnentafeln III und VIII werden die Preußischen Infanteriefahnen 1756–1763 (I. Teil) und 1740—1807 (IV. Teil) hand-koloriert wiedergegeben. Insgesamt 20 Fahnendarstellungen vermitteln dem Betrachter ein farbenprächtiges Bild der preußischen Feldzeichen aus dem achtzehnten Jahrhundert. – Blatt Nr. 72 zeigt die Uniformen der preußischen Kürassier-Regimenter von 1806, die Blätter 112 und 113 sind den Uniformen der preußischen Landwehrinfanterie 1813-1814 gewidmet und die Blätter 1 und 5 der preußischen Infanterie von 1756–1763. Der Uniformkundler schätzt vor allem peinlich genauen Wiedergabe der tails und die erläuternden Texte. Die prachtvolle neue Serie ist sehr zu empfehlen.

Die sowjetischen Flugzeuge

J. F. Lehmanns Verlag, München.

Nachrichten über das sowjetische Flugwesen und die Flugzeugindustrie gelangen von jeher nur äußerst spärlich durch den Eisernen Vorhang. — Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus der Abschirmung der sowjetischen Luftfahrtindustrie ergeben, ist es Heinz Joachim Nowarra — einem der besten Luftfahrtexperten — gelungen, einen Ueberblick über die sowjetische Flugzeugentwicklung von 1941 bis zur Gegenwart eindrucksvoll zu vermitteln.

Die Beschreibung der einzelnen Flugzeugtypen erfolgte nach Entwicklungsjahren, um zu zeigen, wie durch den Wettbewerb der einzelnen Konstruktionsoder Entwurfskollektive, Höchstleistungen erzielt wurden, die in westlichen Ländern immer wieder von neuem Ueberraschung hervorgerufen haben.

Es ist den Russen gelungen, eine Luftfahrtindustrie aufzubauen, die ideenmäßig und auch qualitativ dem Vergleich mit dem Westen durchaus standhält.

